

In ihnen sind nun – wenn wir von einer Sondergruppe absehen, die offenbar in einen anderen historischen Zusammenhang gehört und auf die zurückzukommen sein wird²⁹⁴ – auch nach der Schenkung an die Kirche fast durchweg noch Laiengrafen zu finden. In einigen, wenigen Fällen fehlt es an Nachrichten (Nr. 1 Saalegau, 26, 30, 34, 38, 48, 49, 53, 56), in anderen sind sie entsprechend erst aus späterer Zeit vorhanden (Nr. 9, 15, 20, 33, 46), so daß man über das 11. Jahrhundert dort streng genommen keine Aussage machen kann. Aber es ist höchst unwahrscheinlich, daß etwa die Äbtissin von Gandersheim Botos Grafschaft (Nr. 15) oder der Bischof von Worms die Wingarteiba (Nr. 56) auf kürzere oder längere Dauer in eigener Verwaltung behalten hätte. Bemerkenswert und angesichts der Quellenarmut eigentlich erstaunlich ist es vielmehr, daß sich in den betreffenden Komitaten noch *nach* der Schenkung so häufig Grafen nachweisen lassen. In mehreren Grafschaften ist ein und derselbe Graf sowohl vor als auch nach dem Übergang an die Kirche bezeugt (Nr. 6, 7, 14, 16, 17, 19, 21, 28, 50), bzw. wir hören, daß ein Graf zum Zeitpunkt der Schenkung seines Amtes waltete, und dürfen dann annehmen, daß er das ebenso danach noch getan hat (Nr. 10, 38). Da unsere Quellen zu diesen Vorgängen recht spärlich sind, dürfte das viel häufiger vorgekommen sein, als überliefert ist. In der modernen Literatur ist aus den Grafennennungen, die *später* als die betreffenden Diplome liegen, gelegentlich der Schluß gezogen worden, die Urkunden seien wirkungslos geblieben. Das dürfte freilich eine vorilige Folgerung gewesen sein und beruhte wohl auch nur auf der unzulänglichen Vorstellung, daß ein Bischof die Grafschaft nicht besessen haben könne, wenn gleichzeitig ein Graf in ihr nachzuweisen sei. In Wirklichkeit haben wir kaum einen Anlaß zu bezweifeln, daß in der Regel vor dem Investiturstreit oder jedenfalls vor dem Regierungsbeginn Heinrichs IV. das Recht der Diplome normalerweise auch durchgesetzt wurde.

b. Die Grafenernennung

Wiederholt wird in den Diplomen ausdrücklich bestimmt, der Bischof solle das Recht haben, in der geschenkten Grafschaft einen Grafen einzusetzen (Nr. 10, 16, 17, 47, 54, 57), und wie die Praxis zeigt, war das ein wesentlicher Punkt oder gar der wesentliche Punkt auch dort, wo es in der Urkunde nicht eigens als Ausfluß der bischöflichen Verfügungsgewalt erwähnt

²⁹⁴) Siehe unten S. 477 f.